



F ü r u n s e r L a n d !

LEGISLATIV-

UND

VERFASSUNGSDIENST

Bundesministerium
für Wirtschaft, Familie und Jugend



ZAHL (Bitte im Antwortschreiben anführen)

2001-VE/5/84-2011

BETREFF

Entwurf einer Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG über den Ausbau des institutionellen Kinderbetreuungsangebots
Bezug: BMWFJ-421100/0065-II/2/2011

DATUM

31.08.2011

CHIEMSEEHOF

✉ POSTFACH 527, 5010 SALZBURG

FAX +43 662 8042 2165

landeslegistik@salzburg.gv.at

Dr. Ferdinand Faber

TEL +43 662 8042 2580

Der obbez Vereinbarungsentwurf wird neuerlich zum Anlass genommen, die Bereitstellung von Bundesmitteln für den Ausbau des institutionellen Kinderbetreuungsangebots zu begrüßen.

Wie bereits zur Vereinbarung für die Jahre 2008 bis 2010 festgehalten, wird mehr Flexibilität für notwendig erachtet. Durch die starren Vorgaben konnte in den letzten Jahren ein Teil der Mittel nicht in Anspruch genommen werden.

Die neu abzuschließende Vereinbarung ähnelt dieser Vereinbarung.

Neu darin ist die Regelung, dass Kindergärten nur dann als ganztägige Einrichtungen gelten, wenn sie mindestens 47 Wochen geöffnet sind. Eine Öffnungszeit von 47 Wochen ist an sich kein Merkmal der ganztägigen Öffnung, sondern hier nur per definitionem (Art 3 Z 4 lit b). (Interessanter Weise gilt für Krabbelgruppen dieses Kriterium nicht, hier reichen 30 Wochen.) Für halbtägige Kindergärten soll auf Grund des Art 5 Abs 2 keine Fördermöglichkeit bestehen. Diese Regelung würde es weiter erschweren, die Ausbaumittel in Anspruch zu nehmen und zu verwenden. Sie sollte dringend überdacht werden.

Für die Aufteilung der Mittel ist wiederum vorgesehen, dass nur maximal 25 % der Mittel für Kinder von 3 - 6 Jahren verwendet werden können. So konnte Salzburg in den vergangenen drei Jahren die Mittel für Kinder von 3 - 6 Jahre zur Gänze ausgeben, wäh-

DAS LAND IM INTERNET: www.salzburg.gv.at

AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG • LANDESAMTSDIREKTION

✉ POSTFACH 527, 5010 SALZBURG • TEL (0662) 8042-0* • FAX (0662) 8042-2160 • MAIL post@salzburg.gv.at • DVR 0078182

rend die Mittel für unter Dreijährige nur zum Teil ausgeschöpft werden konnten. Es sollte eine höhere Obergrenze festgelegt werden.

Zu Art 10 – Qualitätssicherung – wird darauf hingewiesen, dass bundesweite Empfehlungen über Mindeststandards in der Kinderbetreuung eine sehr schwierige Frage darstellen. Dadurch wird der Spielraum der Länder eingeengt, ohne in einzelnen Ländern Verbesserungen zu bewirken.

Weiters sollte auf ausdrücklichen Wunsch von Frau Landeshauptfrau Mag. Gabriele Burgstaller in der Vereinbarung Folgendes verankert werden:

Der Ausbau der Kinderbetreuung wird besonders gefördert, wenn diese im Rahmen von Kooperationen bei bestehenden institutionellen Kinderbetreuungen bzw der Nachmittagsbetreuung an Schulen durchgeführt wird. Investitionen für geeignete Räumlichkeiten in bestehenden Einrichtungen werden zusätzlich gefördert.

Die sprachliche Frühförderung wird wie bisher in die neue 15a B-VG Vereinbarung mit aufgenommen. Sie könnte ohne Mittel wie auf Grund der letzten Vereinbarung nicht fortgeführt werden.

Nochmals wird die Gelegenheit genutzt, die allgemeinen Bedenken von Salzburg aufzuzeigen, die auch bereits zur alten Vereinbarung bestanden, und als Verbesserungsvorschläge einzubringen:

- Zu starres System: kein Ausbau nach tatsächlichem Bedarf, sondern nach fiktiver Quote des Barcelona-Zieles.
- Zu wenig Flexibilität bei der Verwendung der Mittel.
- Unzweckmäßigkeit der dzt Stafflung der Förderung nach Öffnungszeiten der Betreuungseinrichtung (= Betreuungsintensität). Kein besonderer finanzieller Anreiz für die Gemeinden zu Folge der zu geringen Höhe des Zuschusses pro Betreuungsplatz: Die baulichen Kosten sind nicht berücksichtigt. Die laufenden Kosten von neuen Gruppen müssen auf Dauer durch die Gemeinden (mit Unterstützung des Landes) finanziert werden. Die Schaffung der Infrastruktur ist gewiss nicht billig, aber die laufenden Personalkosten über viele Jahre machen den wesentlich größeren Teil der Kosten aus. Somit wäre die Förderung der laufenden Kosten besonders wichtig.
- + Orientierung der Förderhöhe an den Kosten der neuen Plätze, nicht wie bisher an Statistik und fixen Beträgen je nach Betreuungsintensität. Die Länder melden die geschaffenen Betreuungsplätze an den Bund, der die Möglichkeit der Überprüfung hat. Die Länder entscheiden je nach finanziellem Aufwand des Trägers über die Förderhöhe. Falls dies nicht möglich ist, sollten zumindest die genormten Sätze deutlich angehoben werden.

- + Verwendung der Mittel auch zur Qualitätsverbesserungen in der Infrastruktur bereits bestehender Einrichtungen (vgl Art 15 a B-VG Vereinbarung für die schulische Tagesbetreuung).
- + Verwendung der Mittel auch zur Anschubfinanzierung von Personalkosten, auszahlbar auch für mehrere Jahre (vgl Art 15 a B-VG Vereinbarung für die schulische Tagesbetreuung).
- + Verwendung der Mittel auch zur Verbesserung der Öffnungszeiten oder Verringerung der Ferienschließzeiten, unabhängig von neuen Plätzen, als Abdeckung der Mehrkosten.
- + Keine Abrechnung nach Statistik (Geburtenrückgang!)
- + Flexibilisierung der Vorgaben, für welche Altersgruppen die Bundesmittel zu verwenden sind.

Abschließend noch folgende Anmerkungen zum Vereinbarungstext:

Im Art 1 Abs 3 würde es genügen, von einer mit einer Vollbeschäftigung der Eltern vereinbarten Kinderbetreuung zu sprechen. Die Ganztätigkeit ist darin bereits mit erfasst.

Das Abstellen auf ein Gütesiegel des Bundesministeriums (Art 5 Abs 4 Z 2) missachtet die Landeskompentenz für die Kinderbetreuung.

Art 5 Abs 6 ist im Hinblick auf Art 6 Abs 1 entbehrlich. (Davon abgesehen, fehlt der bestimmte Artikel "der" nach dem Wort "Sinne".)

Im Art 6 Abs 2 Z 1 wird allein auf die Pflegestellenbewilligungen nach Jugendwohlfahrtsrecht abgestellt. Richtig wäre von den behördlichen Bewilligungen im Sinn des jeweiligen Jugendwohlfahrtsgesetzes oder des jeweiligen Kinder- bzw Tagesbetreuungs-gesetzes (Art 3 Z 2) zu sprechen.

Die Abs 3 und 7 des Art 6 sollten zusammengeführt werden. Was ist eigentlich die Entscheidung über die Abrechnung im Abs 7? Das Gemeinte wäre besser zum Ausdruck zu bringen.

Im Art 9 wären die beiden Aussagen in zwei Sätze zu trennen.

Falsche Interpunktionen weisen die Präambel, Art 3 Z 4 und Art 4 Abs 1 auf. Im Art 5 Abs 5 wäre das Wort "Absätze" der Einheitlichkeit wegen abzukürzen.

Für die Landesregierung:

Dr. Ferdinand Faber

Amtssigniert. Hinweise zur Prüfung der Amtssignatur finden Sie unter www.salzburg.gv.at/amtssignatur

CC: Landeshauptfrau Mag. Gabriele Burgstaller, zur Kenntnis
Landesrätin Dr. Tina Widmann, zur Kenntnis
Abteilung 12, zur Kenntnis